

werke, militärische und zivile Luftschutzräume, U-Boot-Bunker jeglicher Art, Hilfsanlagen für Land- und Luftkriegführung, Flugplätze, Flottenstützpunkte, Kriegshäfen, Arsenalen, Flugbootstützpunkte, Einrichtungen für Fernverständigung und Funksender (mit Ausnahme der für Zivilbedürfnisse genehmigten), Lagerplätze für Kriegsmaterial, Anlagen für strategische Großversorgung mit Treibstoff, Öl und Schmiermitteln, militärische Forschungs- und Versuchsanstalten, Schieß- und andere Übungsplätze, unterirdische Fabriken und Lagerräume, gegen Luftangriff und Artilleriebeschuss geschützte Werkstätten und Lagerräume.

Artikel III

Organisationen, Personenvereinigungen oder Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung durch die Gerichte der Militärregierung.

Artikel IV

1. Einzelpersonen, die Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden bestraft mit:

- a) Gefängnis bis zu fünf Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr; oder
- b) Zuchthaus bis zu 15 Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr; oder
- c) zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zum Tode in schweren Fällen.

Gleichzeitig kann deren Vermögen ganz oder teilweise eingezogen werden.

2. Gegen eine Organisation oder Personenvereinigung, welche Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann das Gericht Vermögenssicherstellung und deren Auflösung anordnen.

Artikel V

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für den Bau oder die Erhaltung von Einrichtungen, welche für die Erhaltung, Übung und Wohlfahrt der Besatzungstreitkräfte notwendig sind.

Diese Einrichtungen oder Bauten sind vor oder zu dem Zeitpunkt der Beendigung der Besetzung zu schleifen oder zu entfernen, wenn sie ohne Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels unter das in Artikel I ausgesprochene Verbot fallen würden.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. April 1946.

McNarney, General
Montgomery, Feldmarschall
Koenig, Armeekorpsgeneral
Sokolovskij, Armeegeneral.

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) 146
29.

Änderung der Anordnung BK/O (46) 102 über die Errichtung von Entnazifizierungs-Kommissionen und Berufungsverfahren.

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet wie folgt an:

§ 5 (VIII) der Anordnung BK/O (46) 102 ist dahingehend zu ändern, daß er wie folgt lautet:

„Die Befürwortung zur Wiedereinsetzung in die Rechte muß durch einen Mehrheitsbeschluß der Kommis-

sion, die den betreffenden Fall verhält, erfolgen, und zwar mit folgender Stimmenmehrheit:

4 zu 1 bei Anwesenheit	von 5	Kommissionsmitgliedern
4 zu 2 bei Anwesenheit	von 6	Kommissionsmitgliedern
5 zu 2 bei Anwesenheit	von 7	Kommissionsmitgliedern.

Ein Vorschlag zur weiteren Beratung einer Berufung oder die Abweisung einer Berufung erfolgt auf Grund einer Stimmenmehrheit in beliebigem Verhältnis."

Im Auftrage der Alliierten Kommandatura Berlin:

P. Shuravlev

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef.

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) Io.
13. April 1946

Arbeitsgerichte

Gemäß Gesetz Nr. 21 der Alliierten Kontrollbehörde ordnet die Alliierte Kommandatura folgendes an:

Artikel I

Zur Beilegung von Streitigkeiten in Arbeitssachen werden örtliche und Berufungsarbeitsgerichte in der Stadt Berlin errichtet.

Artikel II

Die Arbeitsgerichte sind, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für die folgenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig:

1. Streitigkeiten zwischen Tarifkollektivvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifkollektivverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifkollektivverträgen; ferner Streitigkeiten zwischen tarifkollektivvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt.

2. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrages oder aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrvertrages und aus dessen Nachwirkungen; ferner Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen. Ausgenommen sind:

- a) Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt.
- b) Streitigkeiten der nach Artikel 481 des Handelsgesetzbuches zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen. März 1946

3. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen.

4. Streitigkeiten aus Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung.

5. Streitigkeiten bezüglich Auslegung von Vereinbarungen zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern.